

II-530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 314/J

1976-04-20

## Anfrage

der Abgeordneten TREICHL, HEINZ, Dr. REINHART und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die  
vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Gemäß § 253 b Abs. 1 ASVG ist ein Anspruch auf vorzeitige  
Alterspension bei langer Versicherungsdauer u. a. dann gegeben,  
wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag  
24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG bzw.  
nach dem GSPVG nachgewiesen sind (lit. c).

Nach § 189 GSPVG, das am 1. 1. 1958 in Kraft getreten ist, wurden  
selbständige Erwerbstätige aufgrund eines Befreiungsantrages für  
die Dauer einer bestehenden freiwilligen Weiterversicherung nach  
dem ASVG von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG befreit.

Diese Personen, die eine die Pflichtversicherung an sich be-  
gründende Erwerbstätigkeit ausüben und daher gleichsam freiwillig  
Versicherte besonderer Art sind, haben jedoch nach der derzeitigen  
Gesetzeslage keine Möglichkeit, die vorzeitige Alterspension bei  
langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen, weil sie eben  
als freiwillig Weiterversicherte nach dem ASVG gelten und den  
Nachweis von 24 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nicht  
erbringen können.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

## Anfrage:

Haben Sie die Absicht, die soziale Härte, die selbständige Er-  
werbstätige bzgl. der Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension  
bei langer Versicherungsdauer zu tragen haben, sofern sie sich  
aufgrund der Bestimmungen des GSPVG zur freiwilligen Weiterver-  
sicherung nach dem ASVG entschlossen haben, zu beseitigen?